

II-1359 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 27 März 1991
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 711 00/6591
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
-
Klappe - Durchwahl

Zl. 68.000/4-3/91

432 IAB
1991 -03- 28
zu 430 IJ

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
Mag. HAUPT, FISCHL, DOLINSCHKE, APFELBECK
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend gesetzwidrige Nachdienstpauschale
(Nr. 430/J)

Die Abgeordneten beziehen sich auf ein arbeitsgerichtliches Verfahren betreffend die Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H. und stellen an mich folgende Fragen:

1. War Ihnen die Entscheidung des Landesgerichtes Graz als Arbeits- und Sozialgericht bekannt, mit der die Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H. zur Nachzahlung von Überstundenentgelten verurteilt wurde?
2. Werden die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zur Überstundenbezahlung von den einzelnen Krankenanstalten ansonsten beachtet bzw. welche diesbezüglichen Vereinbarungen bestehen in den einzelnen Krankenanstalten?
3. Werden Sie die Organe der Arbeitsinspektion beauftragen, die Überstundenbezahlung in den Krankenanstalten einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen?

ANTWORT:Zu Punkt 1.:

Die vom Landesgericht Graz als Arbeits- und Sozialgericht gefällte Entscheidung betreffend die Abgeltung der Nachtdienste war mir nicht bekannt, nunmehr liegt mir aber das Urteil des Landesgerichtes Graz vom 21. Mai 1990 sowie das damit im Zusammenhang stehende Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 28. Februar 1990 vor.

Zu Punkt 2.:

Für die in einem Dienstverhältnis zur Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. stehenden Arbeitnehmer gilt das Arbeitszeitgesetz. Es sind daher gemäß § 10 des Arbeitszeitgesetzes Überstunden mit einem Zuschlag von 50 v.H. zu entlohnen. Es ist jedoch auch zulässig, Überstunden durch Zeitausgleich im Verhältnis 1 : 1,5 auszugleichen.

Nach herrschender Auffassung und nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes setzt § 10 des Arbeitszeitgesetzes nur den prozentmäßigen Zuschlag fest, enthält aber keine Regelung des Normallohnes. Es steht dem Kollektivvertrag ebenso wie dem Einzelvertrag frei, bezüglich der Höhe des Normallohnes nach der Art der Arbeitsleistung zu differenzieren. Insbesondere kann für die Zeit der bloßen Arbeitsbereitschaft ein geringeres Entgelt oder sogar Unentgeltlichkeit vereinbart werden.

Für die in Krankenanstalten beschäftigten Arbeitnehmer, insbesondere für die Ärzte, werden in der Regel besondere Regelungen über die Abgeltung der Nachtdienste (und allenfalls auch der Zwischendienste) getroffen. Dies trifft auch auf die Beschäftigten der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. zu. Aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung gilt eine "freie Betriebsvereinbarung", die zum Inhalt des Dienstvertrages geworden ist. Aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung erfolgt die Abgeltung der Nachtdienste durch eine Nachtdienstzulage, eine Aufwandsentschädigung und einen Zusatzurlaub. Die oben unter Punkt 1 angeführte Entscheidung des Landesgerichtes Graz ist zu dem Ergebnis gekommen, daß einem bestimmten Turnusarzt für einen bestimmten Zeitraum aufgrund des Umfangs und der Art der von ihm erbrachten Arbeitsleistungen zusätzliche Entgeltansprüche zustehen, weil ein Mißverhältnis zwischen Nachtdienstpauschale und dem sich aus dem Arbeitszeitgesetz ergebenden Überstundenentgelt bestanden hat. Aus dieser Entscheidung ist allerdings nicht generell abzuleiten, daß die Vereinbarung eines Nachtdienstpauschales gesetzwidrig ist, es ist vielmehr auf die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen.

- 3 -

Die Überprüfung solcher Vereinbarungen über die Abgeltung von Nachtdiensten und die Durchsetzung allfälliger Nachzahlungsansprüche der Arbeitnehmer kann nur im Wege der klagsweisen Geltendmachung beim Arbeits- und Sozialgericht erfolgen. Die Überprüfung solcher vertraglichen Entgeltvereinbarungen fällt nicht in die Kompetenz des Arbeitsinspektorates, da dieses nur für die Überwachung der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften zuständig ist, nicht hingegen für arbeitsvertragsrechtliche Angelegenheiten. Da somit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales keine Überwachungskompetenz hat, kann ich auch keine näheren Angaben über die in den einzelnen Krankenanstalten bestehenden Entgeltvereinbarungen machen.

Zu Punkt 3.:

Aus den unter Punkt 2 angeführten Gründen kann ich die Arbeitsinspektion nicht beauftragen, die in den Krankenanstalten bestehenden Vereinbarungen daraufhin zu überprüfen, ob sich Nachzahlungsansprüche der betroffenen Arbeitnehmer ergeben. Die Arbeitsinspektorate überprüfen aber entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag regelmäßig, ob in den Krankenanstalten die sich aus dem Arbeitszeitgesetz ergebenden öffentlich-rechtlichen Beschränkungen eingehalten werden, also insbesondere, ob die zulässige Arbeitszeit überschritten wird.

